



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



LAND
BRANDENBURG
Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

tamen.

Rahmenvereinbarung

zwischen
tamen. Entwicklungsbüro Arbeit und Umwelt GmbH
vertreten durch Sigrid Wölffing
Feurigstraße 54
10827 Berlin
- nachstehend *Auftraggeberin* genannt –

und

Berater/in

Name
Firma
Straße
PLZ, Ort
vertreten durch
- nachstehend *Auftragnehmer/in* genannt –

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

Präambel

Das Land Brandenburg und die Europäische Union stellen Mittel für das Projekt „*Perspektive AGAP – Attraktive und gute Arbeit in der Pflege*“, ILB-Antragsnummer 85017843 gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Landes Brandenburg zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und Steigerung der Qualität der Arbeit im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014-2020 (Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie) zur Verfügung. Diese Förderung wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert.

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer/in untereinander. Er gilt für alle im Einzelnen auszulösenden Verträge über die im Weiteren beschriebenen Rahmenvereinbarungsgegenstände.

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

(1) Vereinbarungsgegenstand ist die längerfristige Verpflichtung zur Lieferung der Leistung durch den/die Auftragnehmer/in an den Auftraggeber und die damit verbundenen Ansprüche und Pflichten der Vertragsparteien untereinander.

(2) Gegenstand der Rahmenvereinbarung sind Beraterleistungen für die Durchführung von individuellen n Beratungen für Unternehmen der ambulanten und stationären Pflege in Brandenburg im Rahmen des Projekts „*Perspektive AGAP*“.

§ 2 Vereinbarungsgrundlage

Als Vertragsgrundlagen bzw. Auftragsbestandteile gelten – im Falle von Widersprüchen und Regelungslücken – in nachstehender Reihenfolge:

1. das Angebot vom xxxxx nebst Konzeptbeschreibung,
2. die Regelungen dieser Vereinbarung,
3. die jeweilige Beauftragung der Einzelleistungen (§ 5) einschließlich des Einzelvertrages,
4. die zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (VOL 8 – ZVB – Bbg 06/10).
5. die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (VOL 07-01, Stand 09/12).
6. die Vereinbarung zwischen dem Bieter/AN/Nachunternehmer/Verleiher von Arbeitskräften und (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (VOL 07-02, Stand 09/12).

§ 3 Dauer

Die Rahmenvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und endet am 30.06.2020.

§ 4 Leistungserbringung

- (1) Der Abruf der Leistung erfolgt nach Bedarf über Einzelvertrag. Die vorliegende Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf der angebotenen Leistung. Es besteht insofern keine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers.
- (2) Sollte der/die zu beauftragende Auftragnehmer/in die Leistung zu dem in dem Einzelvertrag vereinbarten Zeitpunkt nicht erbringen können, wird aus dem Beraterpool gemäß Leistungsbeschreibung ein/e andere/r Auftragnehmer/in beauftragt.
- (3) Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen.

§ 5 Beauftragung der Einzelleistungen

- (1) Der Abruf der Leistung erfolgt nach Bedarf über einen Einzelvertrag gemäß dem Leistungsverzeichnis und den Konditionen dieser Rahmenvereinbarung.
- (2) Der Umfang der von dem/der Auftragnehmer/in zu erbringenden Leistungen wird durch den jeweiligen Einzelvertrag festgelegt.
- (3) Rechtswirksam ist nur der schriftliche und vom Auftraggeber unterschriebene Einzelvertrag.
- (4) Auf den Rechnungen ist Bezug auf den jeweiligen Einzelvertrag zu nehmen.

§ 6 Preise

- (1) Für die Leistungen des/r Auftragnehmer/in gelten die Preise auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses als Bestandteil des Angebotes vom xxxxx.

(2) Die in der Ausschreibung aufgeführten Preise sind Festpreise und gelten bis zum xxxxx inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Eine Preisanpassung ist jederzeit bei einer Veränderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes möglich. Eine solche Änderung gilt dann ab Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Die Leistungen werden auftragsbezogen abgerechnet und richten sich nach den Bestimmungen des Punktes 9 der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (ZVB-Bbg) in Verbindung mit dem gesondert zu schließenden Einzelvertrag.

(2) Die Vergütung der vertraglich vereinbarten Leistungen beinhaltet sämtliche Nebenkosten wie Fahrkosten, Material- und Kopierkosten etc., inklusive der zu erstellenden Dokumentationen. Weiterer Bestandteil der Dokumentation ist die Vorlage eines Maßnahmenplans bei Beratungen der Stufe 1.

(3) Voraussetzung für die Zahlung ist die ordnungsmäßige Durchführung der vereinbarten Leistung sowie das vollständige Vorliegen aller benötigten Abschlussdokumente gem. Abs. 2. und der im Projekt geforderten Formulare der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) und der Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB).

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, alle ihr oder ihm bei der Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung bekannt gewordenen Vorgänge, Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers zu verwenden oder weiterzugeben.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung der Rahmenvereinbarung bestehen.

§ 9 Vorzeitige Auflösung der Rahmenvereinbarung

(1) Bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen durch den/die Auftragnehmer/in kann der Auftraggeber auch vorzeitig die Rahmenvereinbarung kündigen.

(2) Der Auftraggeber kann von einem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, wenn

- der Abschluss der Rahmenvereinbarung durch Angaben des/der Auftragnehmer/in zustande gekommen ist, die unrichtig und/oder unvollständig waren,

- der/die Auftragnehmer/in den in der Rahmenvereinbarung benannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

(3) Das Recht auf Kündigung der Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Haftung

(3) Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Rahmenvertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Eine Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.

(2) Der/die Auftragnehmer/in haftet für alle Schäden, die sie/er am Eigentum des Auftraggebers grob fahrlässig bzw. vorsätzlich zugefügt hat.

§ 11 Sonstiges

(1) Der/die Auftragnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass durch den Rahmenvertrag kein Beschäftigungsverhältnis begründet wird und sich ein solches daraus nicht ableiten lässt. Ansprüche aus Renten-, Kranken- oder Arbeitslosenversicherung können daher nicht erhoben werden. Die steuerrechtlichen Abgaben sind von dem/der Auftragnehmer/in bei dem zuständigen Finanzamt zu entrichten.

§ 12 Schriftform, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- (1) Rahmenvertragsänderungen und –ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- (3) Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich zulässig ist und sowohl in ihrem Sinne als auch wirtschaftlich der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Berlin, _____ 2017

, _____ 2017

Dipl. Ing. Sigrid Wölfing
Geschäftsführerin
tamen. GmbH

Auftragnehmer/in
Firmenstempel